

Wann gibt's den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung eingereicht. Der Steuerbonus wird dann im Nachhinein mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet (in 2007 für das Jahr 2006).

überreicht durch:

Redaktion:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Verantwortlich:
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, Januar 2006
Steuernetzwerk@zdh.de



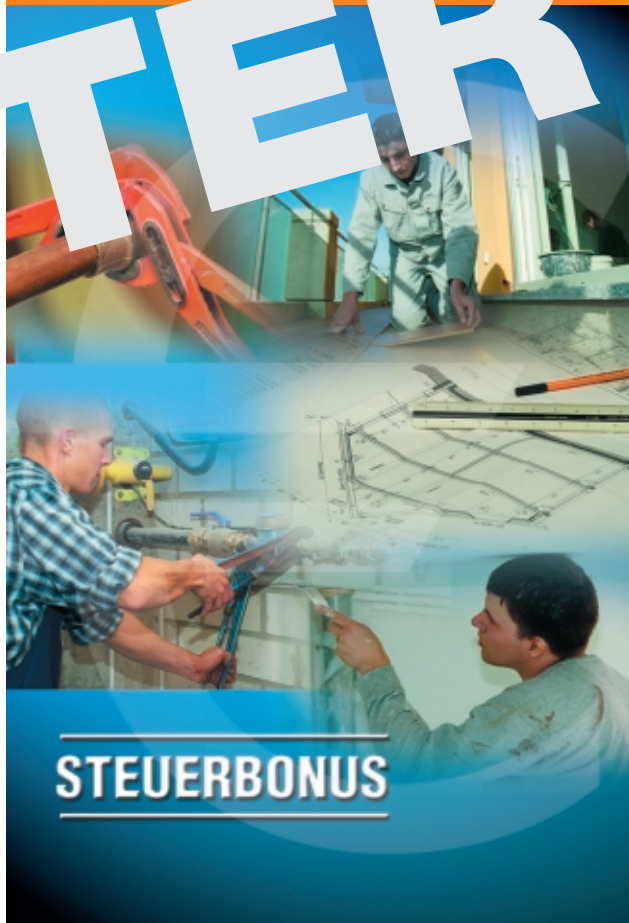
Herstellung/Vertrieb:
Marketing Handwerk GmbH, Berlin/Aachen

NEU ab 1.1.2006 !

Steuerbonus

für Handwerksleistungen
§ 35 a Abs. 2 S. 2 EStG

MUSTER



Quelle: www.handwerksbilder.de

DAS HANDWERK



*Eckwerte des Beschlusses der Klausur
des Bundeskabinetts vom 09.-10.01.2006.*

*Das Gesetz wird rückwirkend zum 01.01.2006
wirksam.¹*

Max. 600 EURO im Jahr (20% von 3.000 EURO)

bei :

- **Erhaltungs-**
 - **Modernisierungs-**
 - **oder Renovierungsmaßnahmen**
- im Privathaushalt des Mieters
 - oder Eigentümers (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung)

Voraussetzungen für Erhalt des Steuerbonus

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen. **Hinweis:** Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen werden. Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren sind nicht begünstigt.
- Rechnungsbetrag wurde auf das Konto des Handwerksbetriebs überwiesen (Nachweis durch einen Beleg des Kreditinstituts, d.h. Überweisung oder Kontoauszug).
- Leistungen und Zahlungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

Kein Steuerbonus

bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- 20 Prozent von max. 3.000 Euro der Erhaltungs-/ Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d.h. max. 600 Euro.
- Es handelt sich um eine max. Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 S. 1 EStG (Beispiel: Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt ebenfalls max. 600 Euro im Jahr.

Beispiel:

Ein Fliesenleger kachelt das Badezimmer und stellt eine Rechnung über 2.000 EURO zzgl. 16% MwSt. (320 EURO). Die Materialkosten belaufen sich auf 500 EURO, die Arbeitskosten auf 1.500 EURO.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

1.500 EURO zzgl. 16% MwSt. (240 EURO) =
1.740 EURO x 20% Förderung = 348 EURO
Steuerbonus.

¹ (Wichtiger Hinweis: Endgültige Eckwerte liegen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2006 vor).